

# Ordnung der Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste

Zur „Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste“ gehören die landeskirchlichen Ämter für Missionarische Dienste / Gemeindedienste, freikirchliche Ämter sowie freie Werke und Verbände, die mit missionarischer Zielsetzung arbeiten.

## Präambel

Die Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste wirkt am Auftrag der Gemeinde Jesu mit, allen Menschen das Evangelium vom Anbruch des Reiches Gottes zu verkünden und sie in die rettende Gemeinschaft mit Jesus Christus zu rufen.

- Sie arbeitet auf dem Boden der Heiligen Schrift und der reformatorischen Bekenntnisse und weiß sich dem Pietismus und der Barmer Theologischen Erklärung verpflichtet.
- Sie trägt dazu bei, dass Kirche und freie Werke ihre Sendung in der Welt verwirklichen und dabei besonders den missionarischen Auftrag im eigenen Land wahrnehmen.
- Sie versteht sich als eine Gemeinschaft von Schwestern und Brüdern und bezeugt durch die Gestaltung ihres Miteinanders den kommenden Herrn.
- Sie achtet darauf, dass das missionarische Tun in das geistliche Leben der Gemeinde Jesu Christi eingebunden bleibt.
- Sie sucht nach Wegen, wie Menschen in einer pluralen Gesellschaft und in ihrem Lebensumfeld erreicht werden können, um sie zum Glauben an Jesus Christus und in seine Gemeinde zu rufen.
- Sie macht Menschen mit der Bibel vertraut und lädt sie zu einem Leben aus Gottes Wort ein.
- Sie fördert missionarische Gemeindeentwicklung und damit ein zielgerichtetes Zusammenwirken von Gaben und Diensten in den Gemeinden vor Ort.
- Sie engagiert sich für die Gestaltung der Kirche von morgen.
- Sie sieht die Menschen in ihrer Not mit den Augen Jesu und öffnet den Blick für den diakonischen Auftrag an Einzelnen und an der Gesellschaft.
- Sie ist Teil der einen Mission Gottes und beteiligt sich an der weltmissionarischen Arbeit der Kirche Jesu Christi.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Name lautet: „Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste“ (im Folgenden „Arbeitsgemeinschaft“).
- (2) Sitz der Arbeitsgemeinschaft ist Berlin. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Aufgaben**

Die Arbeitsgemeinschaft nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- (1) Sie entfaltet den missionarischen Auftrag in allen Bereichen des kirchlichen Dienstes, besonders in Verkündigung und Diakonie.
- (2) Sie fördert Evangelisation und missionarischen Gemeindeaufbau, unter anderem durch Glaubenskurse, durch innovative Projekte und durch die Entwicklung gezielter Trainingsangebote.
- (3) Sie entfaltet die diakonische Dimension des missionarischen Gemeindeaufbaus durch Bildungsangebote sowie durch die Mitgestaltung von Diensten der Seelsorge, des Helfens und Heilens.
- (4) Sie entwickelt Angebotsformen zur Gestaltung geistlichen Lebens. Sie bietet dazu Materialien an und lädt zu Einkehrtagen ein.
- (5) Sie eröffnet vielfältige Zugänge zur Bibel. Sie verantwortet insbesondere die ökumenische Bibelwoche und plant, erarbeitet und verbreitet dazu geeignete Materialien. Sie beteiligt sich an Bestrebungen, biblisches Basiswissen in unserem Land verstärkt zu vermitteln.
- (6) Sie begleitet und berät die mit ihr zusammenarbeitenden Ämter, Werke und Verbände und stärkt durch Erfahrungsaustausch und Fürbitte den inneren Zusammenhalt.
- (7) Sie fördert die theologisch-missionarische Arbeit durch Arbeitstagen und Konsultationen sowie durch den Kontakt zu theologischen Fakultäten und anderen Ausbildungsstätten im kirchlichen Bereich. Sie begleitet und unterstützt das „Institut zur Erforschung von Evangelisation und Gemeindeentwicklung“ (IEEG) in Greifswald und die ihr verbundene „Konferenz Missionarischer Ausbildungsstätten“ (KMA).
- (8) Sie bietet Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen an, besonders Seminare und Fachtagungen für missionarische Verkündigung, Seelsorge und Gemeindeentwicklung.
- (9) Sie unterstützt missionarische Bildungsarbeit und evangelistische Arbeit für Distanzierte innerhalb der Kirche und für Konfessionslose.
- (10) Sie gibt Publikationen heraus und erstellt Arbeitshilfen und Studienmaterial.
- (11) Sie arbeitet mit verwandten kirchlichen Arbeitszweigen zusammen und pflegt Kontakte zu solchen Werken und Einrichtungen in Deutschland und über Deutschland hinaus, die dem missionarischen Auftrag in ähnlicher Weise wie die AMD verpflichtet sind.

- (12) Sie beobachtet religiöse Entwicklungen und gesellschaftliche Zeitströmungen und hält dabei engen Kontakt zu geeigneten Institutionen, insbesondere zur „Evangelischen Zentralstelle für Weltanschauungsfragen“ (EZW) in Berlin.

### **§ 3 Zuordnung**

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft trägt dazu bei, den Auftrag des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e.V. gemäß § 5 (3) seiner Satzung zu erfüllen.<sup>1</sup> Sie ist Fachverband der Diakonie Deutschland.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft wirkt am missionarischen Gesamtauftrag der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) mit.
- (3) Sie ist mit Einrichtungen der Weltmission und Ökumene und insbesondere mit dem Evangelischen Missionswerk in Deutschland (EMW) verbunden.
- (4) Die Arbeitsgemeinschaft unterstützt und fördert missionarische Initiativen und Projekte christlicher Einrichtungen in Deutschland. Sie weiß sich dadurch auch mit missionarischen Gruppierungen und Werken verbunden, die nicht zur Arbeitsgemeinschaft gehören.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind die landeskirchlichen Ämter für Missionarische Dienste / Gemeindedienste und die landeskirchlichen Beauftragten für missionarische Dienste. Die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft steht allen Ämtern offen, die in der „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland“ mitarbeiten. Sonstige kirchliche Einrichtungen sowie freie Werke und Verbände – auch aus anderen Ländern – können Mitglied werden, sofern sie die Grundlagen und Ziele der Arbeitsgemeinschaft bejahen, mindestens fünf Jahre bestehen und überregional arbeiten. Natürliche Personen können nicht Mitglied werden.
- (2) Die rechtliche Selbständigkeit der Ämter, Werke und Verbände wird durch die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft nicht berührt.
- (3) Die Mitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe jeweils von der Delegiertenversammlung festgelegt wird. Die Beiträge werden dem „Verein zur Förderung der Volksmission e.V.“ zur Verfügung gestellt.

### **§ 5 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft**

---

<sup>1</sup> „Als Werk der evangelischen Kirche nimmt der Verein im Sinne der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland diakonische und volksmissionarische Aufgaben sowie Aufgaben des Entwicklungsdienstes und der humanitären Hilfe wahr.“

- (1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vertrauensrat.
- (2) Aufnahmeanträge sind unter Beifügung von Unterlagen (Satzung, Richtlinien, Zielsetzungen, Finanzbericht) der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft vorzulegen, welche die weiteren Schritte veranlasst. Näheres regelt ein von der Delegiertenversammlung verabschiedetes „Verfahren bei Antrag auf Aufnahme in die Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste“.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung eines Mitglieds, durch Austritt oder durch Ausschluss aus der Arbeitsgemeinschaft.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- (5) Ein Mitglied kann nach Beratung im Vertrauensrat durch Entscheidung der Delegiertenversammlung aus der Arbeitsgemeinschaft ausgeschlossen werden, wenn es die Grundlagen der Arbeitsgemeinschaft verlässt oder ihren Interessen zuwider handelt. Näheres regelt ein von der Delegiertenversammlung verabschiedetes „Verfahren bei Ausschluss aus der Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste“.

## **§ 6 Organe**

Organe der Arbeitsgemeinschaft sind:

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) der Vertrauensrat;
- c) der Geschäftsführende Ausschuss.

## **§ 7 Delegiertenversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine Delegiertenversammlung statt. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden einzuberufen, wenn das Interesse der Arbeitsgemeinschaft es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Die in Absatz 1 genannte Einladungsfrist gilt auch in diesem Fall.
- (3) Die Delegiertenversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertretenden Vorsitzenden oder einem Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind diese nicht anwesend, bestimmt die Versammlung die Versammlungsleiterin oder den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einer Wahlleiterin oder einem Wahlleiter übertragen werden.
- (4) In der Delegiertenversammlung sind alle Mitglieder (Ämter, Werke und Verbände) vertreten. Die Mitglieder des Vertrauensrats gehören der Delegiertenversammlung mit Stimmrecht an, soweit sie ihr nicht bereits als Delegierte oder Delegierter eines

Mitglieds angehören.

- (5) Jedes Mitglied und die Mitglieder des Vertrauensrats nach Absatz 4 Satz 2 haben eine Stimme. Jede oder jeder Delegierte kann nur ein Mitglied vertreten. Die Ausübung des Stimmrechts ist nicht übertragbar.
- (6) Die Teilnahme von Gästen ist möglich.

## **§ 8 Aufgaben der Delegiertenversammlung**

Die Delegiertenversammlung berät alle die Arbeitsgemeinschaft betreffenden Fragen und trifft notwendige Entscheidungen. Insbesondere ist sie für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Beratung der Jahresberichte der oder des Vorsitzenden, der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs und der Geschäftsstelle.
- b) Beschlussfassung über Leitlinien für die missionarische Arbeit;
- c) Erarbeitung von Vorschlägen für die zukünftige Arbeit;
- d) Entgegennahme der Jahresrechnung des „Vereins zur Förderung der Volksmission e.V.“ und Entlastung des Vertrauensrats;
- e) Stellungnahme zum Haushaltsplan des „Vereins zur Förderung der Volksmission e.V.“ für das jeweils nächste Geschäftsjahr;<sup>2</sup>
- f) Festsetzung der Jahresbeiträge;
- g) Ausschluss von Mitgliedern;
- h) Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, der drei stellvertretenden Vorsitzenden und weiterer neun Mitglieder des Vertrauensrats (vgl. § 9 Absatz 3 und § 11);
- i) Mitwirkung bei der Berufung der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs im Einvernehmen mit der „Evangelischen Arbeitsstelle für missionarische Kirchenentwicklung und diakonische Profilbildung“
- j) Beschlussfassung über Änderung der Ordnung und über die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

---

<sup>2</sup> Der Vertrauensrat bildet die Mitgliederversammlung des „Vereins zur Förderung der Volksmission e.V.“.

## **§ 9 Geschäftsgang der Delegiertenversammlung**

- (1) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn dazu ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (2) Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit diese Ordnung nichts anderes vorsieht, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Zur Änderung der Ordnung der Arbeitsgemeinschaft ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Für die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft ist die Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder erforderlich. Das Votum dazu kann auch auf schriftlichem Wege abgegeben werden.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Delegierten auf sich vereint. Für die Wahl der oder des Vorsitzenden, der Stellvertretertretenden Vorsitzenden und der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs, die in getrennten Wahlgängen durchgeführt werden, sind die Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten erforderlich.
- (6) Über Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter oder von der Versammlungsleiterin und vom Protokollanten oder von der Protokollantin zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Vertrauensrat**

- (1) Dem Vertrauensrat gehören als Mitglieder an:
  - a) die oder der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft;
  - b) bis zu drei stellvertretende Vorsitzende;
  - c) die Direktorin oder der Direktor des Evangelischen Missionswerks in Deutschland (EMW) oder eine von ihr oder von ihm benannte Vertretung;
  - d) neun von der Delegiertenversammlung gewählte Mitglieder;
  - e) bis zu zwei durch den Vertrauensrat kooptierte Mitglieder.
- (2) Die Zusammensetzung des Vertrauensrats soll der regionalen Gliederung und den verschiedenen Gruppierungen der Arbeitsgemeinschaft entsprechen.
- (3) Die Mitglieder des Vertrauensrats sind Mitglieder des „Vereins zur Förderung der Volksmission e.V.“.
- (4) Die Mitglieder des Vertrauensrats nach Absatz 1 a, b und d werden für die Dauer von sechs Jahren gewählt.

- (5) Wiederwahl ist möglich. Die bisherigen Mitglieder des Vertrauensrats bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt die Nachwahl für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (6) Die Mitgliedschaft der kooptierten Personen endet mit der nächsten Wahl zum Vertrauensrat nach Absatz 2. Erneute Kooptation ist zulässig.
- (7) Der Vertrauensrat kann ständige Gäste mit beratender Stimme berufen.
- (8) Der Vertrauensrat tagt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Einladung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin. Der Vertrauensrat kann Gäste und Beraterinnen oder Berater zu seinen Sitzungen hinzuziehen. Fachreferentinnen und Fachreferenten der „Evangelischen Arbeitsstelle für missionarische Kirchenentwicklung und diakonische Profilbildung“ nehmen an den Sitzungen des Vertrauensrates teil, soweit der Geschäftsführende Ausschuss dies beschließt.
- (9) Der Vertrauensrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (10) Der Vertrauensrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (11) Die Geschäftsführung des Vertrauensrates obliegt der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär der AMD. Sie oder er nimmt in der Regel an den Sitzungen des Vertrauensrates teil.

## **§ 11 Aufgaben des Vertrauensrats**

Der Vertrauensrat ist verantwortlich für die Richtlinien der Arbeit im Rahmen der in § 2 genannten Aufgabenstellung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Beobachtung und Bewertung der missionarischen Entwicklung in unserem Land und in der Ökumene;
- b) Erarbeitung von Leitlinien für die missionarische Arbeit;
- c) Gestaltung der inhaltlichen und konzeptionellen Ausrichtung der Arbeit der AMD;
- d) Festlegung der Texte der Bibelwochen;
- e) Beratung über alle Arbeitsbereiche;
- f) Aufnahme von Mitgliedern;
- g) Beschlussvorschläge für die Delegiertenversammlung;
- h) Festlegung der Tagesordnung der Delegiertenversammlung;

- i) Feststellung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung des „Vereins zur Förderung der Volksmission e.V.“;
- j) Beratung in Personalangelegenheiten;
- k) Vorbereitung von Wahlen;
- l) Durchführung von Arbeitstagen.

## **§ 12 Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft, Vertretung der Arbeitsgemeinschaft**

- (1) Die oder der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden werden von der Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vertrauensrats in getrennten Wahlgängen für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Die oder der Vorsitzende, im Verhinderungsfall eine Stellvertretende Vorsitzende oder ein Stellvertretender Vorsitzender, und die Generalsekretärin oder der Generalsekretär vertreten jede oder jeder für sich die AMD nach außen.

## **§ 13 Geschäftsführender Ausschuss**

- (1) Die Mitglieder des Vertrauensrats nach § 10 Absatz 1 a und b bilden den „Geschäftsführenden Ausschuss“ der Arbeitsgemeinschaft. Er wird von der oder dem Vorsitzenden oder einer oder einem Stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und bereitet die Sitzungen des Vertrauensrats inhaltlich vor.
- (2) Die Geschäftsführung des Geschäftsführenden Ausschusses obliegt der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär der AMD.
- (3) Die Mitglieder des Vertrauensrates nach § 10 Absatz 1 a und b werden dem Rat der EKD zur Berufung in das Kuratorium der „Evangelischen Arbeitsstelle für missionarische Kirchenentwicklung und diakonische Profilbildung“ vorgeschlagen.

## **§ 14 Geschäftsstelle**

- (1) Die Geschäftsstelle der AMD wird durch die Generalsekretärin / den Generalsekretär geleitet.
- (2) Der Geschäftsstelle obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Erledigung der laufenden Geschäfte im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden;
  - b) Erstellung eines Jahresberichts;
  - c) Vorbereitung der Sitzungen des Vertrauensrats und der Delegiertenversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse;



- d) Wahrnehmung der sich aus § 2 ergebenden Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft; insbesondere Durchführung von Fort- und Weiterbildungsarbeit (Fachtagungen, Konsultationen, Seminare u.a.m.) sowie publizistische und literarische Tätigkeiten;
- e) Stärkung der Zusammenarbeit mit den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft durch Besuche, Briefe, Rundschreiben, Informationen, Beratung und Arbeitshilfen;
- f) Erarbeitung von Vorlagen für Beschlüsse des Vertrauensrats und der Delegiertenversammlung;
- g) Vertretung der Arbeitsgemeinschaft in kirchlichen und diakonischen Gremien, soweit diese Funktion nicht von Mitgliedern des Vertrauensrats wahrgenommen wird;
- h) Verwaltung der finanziellen Mittel des „Vereins zur Förderung der Volksmission e.V.“ und Erstellung des jährlichen Finanzberichts.

### **§ 15 Ausschüsse**

- (1) Für bestimmte Aufgabengebiete kann der Vertrauensrat für die Dauer seiner Amtszeit Ausschüsse bilden.
- (2) Die Ausschüsse haben beratende Funktion. Damit ihre Arbeitsergebnisse und Empfehlungen für die Arbeitsgemeinschaft verbindlich werden, bedürfen sie der Beschlussfassung durch den Vertrauensrat.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Die Neufassung der Ordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Landesbischof i.R. Dr. Ulrich Fischer  
Vorsitzender der AMD.....

Direktor Martin Westerheide  
Stellvertretender Vorsitzender der AMD.....

Pastor Philipp Elhaus  
Stellvertretender Vorsitzender der AMD.....

Pröpstin Annegret Puttkammer  
Stellvertretende Vorsitzende der AMD.....

Oberkirchenrat Dr. Erhard Berneburg  
Generalsekretär der AMD.....